

STADT NEUSTADT A. RBGE.

STADTTEIL HELSTORF

LANDKREIS HANNOVER

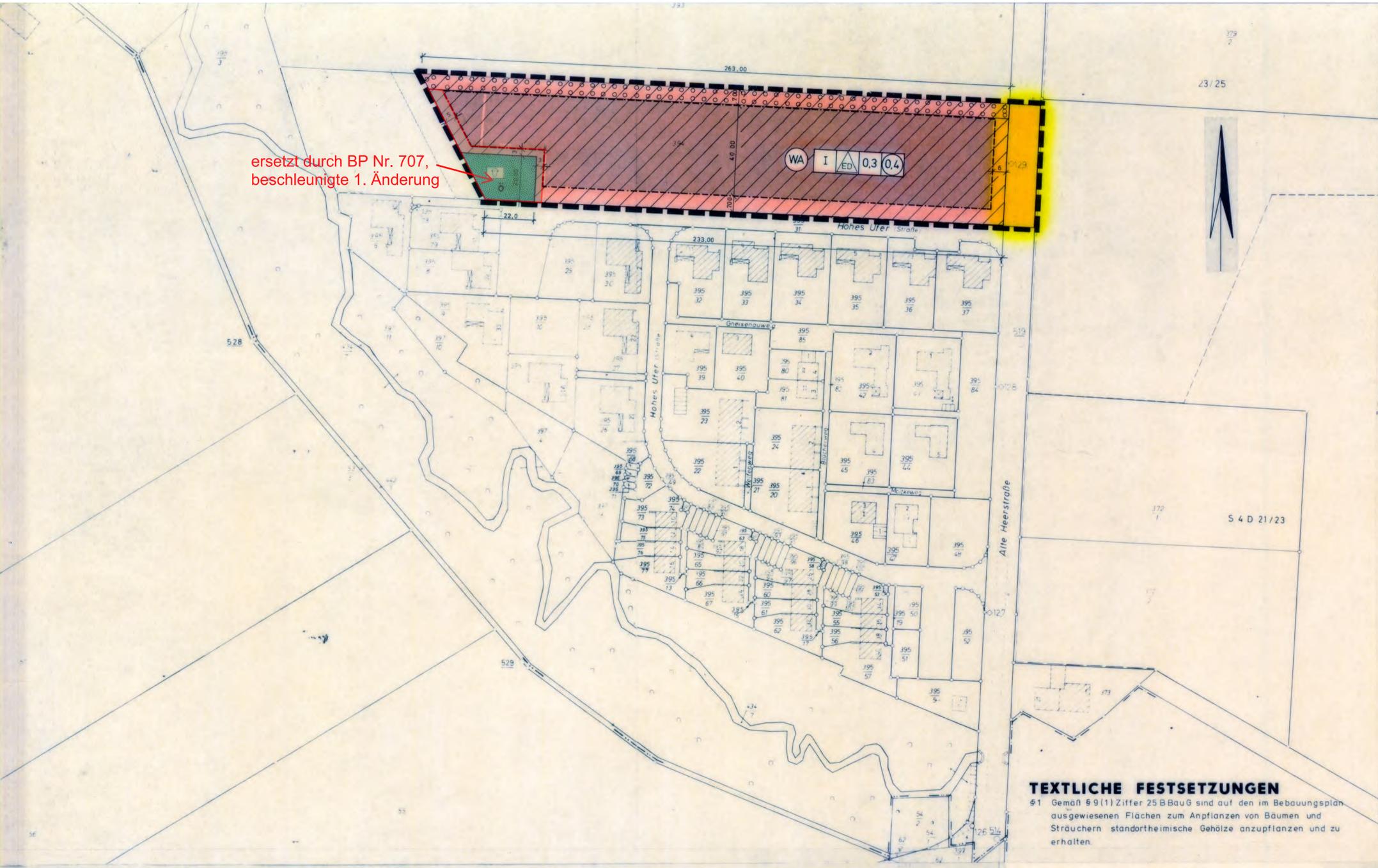
BEBAUUNGSPLAN NR. 707

"HOHES UFER NORD"

M. 1 : 1000

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG, § 16 BauNVO)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 0,3 Grundflächenzahl
 - 0,4 Geschosflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG, § 22 + 23 BauNVO)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 5 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
- Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 15 und Abs BBauG)
- öffentliche Grünfläche
 - Spielplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs 1 Nr 20, 25)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs 1 Nr 25 Buchstabe a, s. textl. Festsetzungen § 1)
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



ersetzt durch BP Nr. 707, beschleunigte 1. Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Gemäß § 9 (1) Ziffer 25 BBauG sind auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern standortheimische Gehölze anzupflanzen und zu erhalten.

geändert: 23. 1. 1985 Grote

Präambel des Bebauungsplanes

(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 367) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und der Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. 7. 79 (BGBl. I S. 949) und des § 4a der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 707, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzungen beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 31. 11. 1986

(Siegel)

gez. Hahn, Ratsvorsitzender

gez. Rohde, Stadtdirektor

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 5. 7. 84, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 707, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 14. 10. 7. 1984, ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 4. 11. 1986

gez. Rohde, Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, - 3057 Neustadt a. Rbge. 1.

Neustadt a. Rbge., den 4. 11. 1986

gez. Knierrim Bor, Planverfasser

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 4. 6. 1985, dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 17. 4. 1985, Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17. 4. 1985 gegeben.

Neustadt a. Rbge., den 4. 11. 1986

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 608172-11/15-707) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/ teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 5. 6. Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Hannover, den 9. 2. 1987

Landkreis Hannover, Der Oberkreisdirektor, im Auftrag gez. Lehberg, Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 5. 3. 1987, im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Hannover, bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 5. 3. 1987 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 7. 4. 1987

gez. Rohde, Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Kartenwerk, Flur, 2. Maßstab: 1:1000. Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 17. 4. 1985. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 17. 4. 1985) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a. Rbge., den 7. 11. 1986

Katasteramt
gez. Rehben

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 4. 6. 1985, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17. 4. 1985, ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 2. 5. 1985 bis 3. 6. 1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgesetzt.

Neustadt a. Rbge., den 4. 11. 1986

gez. Rohde, Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 2. 10. 1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 4. 11. 1986

gez. Rohde, Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom 17. 4. 1985 bis öffentlich ausgesetzt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Stadtdirektor

B. - PLAN NR. 707

